Wichtige Information zur anstehenden Zählersperrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nehmen Sie sich Zeit, dieses Schreiben ausführlich und sorgfältig zu lesen, da dessen Inhalt für Sie von erheblicher Bedeutung ist. Wir setzen Sie mit dieser Information über Ihre aktuelle Situation sowie unser weiteres Vorgehen in Kenntnis und weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass alle nun folgenden Schritte mit erheblichen Konsequenzen für Sie verbunden sind.

Wie Ihnen bekannt ist, bestehen derzeit noch immer offene Forderungen. Über deren Höhe und Zusammensetzung haben wir Sie bereits schriftlich informiert. Unsere Versuche, Sie zur Begleichung der Rückstände zu bewegen, blieben jedoch erfolglos.

Aus diesem Grund wird gemäß beiliegendem Schreiben in den nächsten Tagen ein Beauftragter des Netzbetreibers vor Ort erscheinen und Zugang zum Zähler/zu den Zählern fordern, um die Versorgung zu beenden.

Wussten Sie, dass unser Zutrittsrecht gesetzlich geregelt ist? Sie sind nach den Grundversorgungsverordnungen (§19 Strom- und GasGVV) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§33 Fernwärme und Wasser) dazu verpflichtet, uns den Zutritt zum Zähler zu ermöglichen.

Sollte uns der Zugang zu unserem/n Zähler/n nicht möglich sein oder gar verweigert werden, weisen wir Sie bereits heute darauf hin, dass wir unser Recht gerichtlich durchsetzen werden.

Was bedeutet das konkret für Sie?

Zunächst wird Ihnen vom zuständigen Amtsgericht unsere Klageschrift zugestellt. In dieser beantragen wir ein Gerichtsurteil, uns den Zugang zu Ihren Räumen zu gestatten um Ihren bzw. Ihre Zähler zu sperren oder auszubauen.

Sobald uns das Gerichtsurteil vorliegt, werden wir den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen. Das bedeutet für Sie, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers und der Gerichtsvollzieher – notfalls unter Hinzuziehung der Polizei – bei Ihnen erscheinen und den Ausbau des/r Zähler/s vornehmen werden. Zusätzlich wird ein Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes anwesend sein, um uns – falls Sie nicht zu Hause sind oder uns nicht öffnen – Zutritt zu Ihren Räumen zu verschaffen.

Außer der unangenehmen Folge, dass Ihr Haushalt dann nicht mehr mit Energie versorgt wird, ist dieses Vorgehen zudem mit erheblichen Kosten (weit über 100,00 €) für Sie verbunden.

Was können Sie tun, um dies zu verhindern?

Zur Vermeidung der angekündigten Schritte fordern wir Sie auf, sich innerhalb der

angekündigten Frist

mit uns in Verbindung zu setzen und uns verbindlich mitzuteilen, bis wann und in welcher Form

bitte umblättern

Sie die offene Gesamtforderung (kurzfristig) begleichen werden. Sollten Sie Bezüge von der ARGE erhalten, ist es wichtig, bei Ihrem dortigen Ansprechpartner die Begleichung der Forderung prüfen zu lassen.

Sind anhaltende finanzielle Probleme der Grund für Ihre Zahlungsrückstände, so können Ihnen möglicherweise die örtlichen Sozialleistungsträger (beispielsweise ARGE oder Sozialamt) Unterstützung und Hilfe anbieten.

Nur für Kunden aus Nürnberg!

In Nürnberg besteht die Möglichkeit, dass die ARGE Nürnberg, das Sozialamt bzw. das Jugendamt der Stadt Nürnberg gemeinsam mit Ihnen und der N-ERGIE Aktiengesellschaft eine verbindliche Ratenzahlungsvereinbarung abschließt. Hier wird dann festgelegt in welcher Form und in welcher Höhe die Energieschulden abbezahlt werden können.

Nürnberger Kunden wenden sich bitte an die unten angegebenen Stellen:

- Bei Bezug von SGB II-Leistungen („ARGE-Bezug“) an Ihre Leistungsstelle, Ihren persönlichen Ansprechpartner oder Ihren Fallmanager bei der ARGE;

- Familien mit Kindern und Jugendlichen ohne Anspruch auf ARGE-Leistungen an Ihren Bezirks-Sozialpädagogen im Jugendamt beim Allgemeinen Sozialdienst (ASD),
 Telefon: 231-2686;

- Alleinstehende und Haushalte, bei denen alle über 21 Jahre alt sind, an ihren Sozialpädagogen im Sozialamt beim Sozialpädagogischen Fachdienst (SFD)
 Telefon: 231-8103.

Falls Sie die Außenstände nicht begleichen können, teilen Sie uns bitte einen kurzfristigen Termin mit, an dem wir Zugang zur Sperrung / zum Zählerausbau erhalten. Ansonsten schalten wir – wie bereits erwähnt - die Justizbehörden ein.

Sie erreichen uns per Mail an "dialog@n-ergie.de", per Telefon unter der Servicerufnummer 01802 111444* oder persönlich in unserem N-ERGIE Centrum.

Abschließend der Hinweis, dass unser Schreiben den Zweck verfolgt, Ihnen Ihre aktuelle Lage verständlich zu machen, die künftigen Auswirkungen aufzuzeigen und Ihnen die Entscheidung über Ihr weiteres Vorgehen zu erleichtern.

Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, unsere Geschäftsbeziehung wieder ins Reine zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

N-ERGIE Aktiengesellschaft

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift)

*) 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz gelten möglicherweise abweichende Preise.